

# Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 45.

v J.

Inhalt: Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881.  
S. 303.

(Nr. 1839.) Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz  
vom 23. Mai 1881. Vom 11. November 1888.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu festigen und auszudehnen, haben beschlossen, den bestehenden Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 durch einen Zusatzvertrag zu ergänzen, und haben zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Vizepräsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister,  
Staatssekretär des Innern Karl Heinrich von Boetticher,

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

Dr. Arnold Roth,

den Nationalrath Conrad Cramer-Frey und

den Landammann Eduard Blumer,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, Folgendes vereinbart haben:

## Artikel 1.

Die in dem beiliegenden Tarif 1 bezeichneten Gegenstände schweizerischer Herkunft oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif 2 bezeichneten Gegenstände deutscher Herkunft oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

### Artikel 2.

- a. Der im Artikel 6 lit. a des bestehenden Vertrages vereinbarte zollfreie Veredelungsverkehr für Garne zum Stricken wird auf Garne zum Zwirnen ausgedehnt.
- b. Der im Artikel 6 lit. d des bestehenden Vertrages vereinbarte zollfreie Veredelungsverkehr für Seide zum Färben wird auf Seide zum Umfärben ausgedehnt.
- c. Ein Nachweis der einheimischen Erzeugung der zum Zweck des Färbens oder Umfärbens in das andere Gebiet ausgeführten Seide wird nicht verlangt.

### Artikel 3.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll vom 1. Januar 1889 an in Kraft treten. Der Vertrag vom 23. Mai 1881 mit den durch den gegenwärtigen Zusatzvertrag herbeigeführten Änderungen und Ergänzungen soll bis zum 1. Februar 1892 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufzuheben zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Kraft, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

### Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen spätestens am 31. Dezember 1888 in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 11. November 1888.

(L. S.) Karl Heinrich von Boetticher.

(L. S.) A. Roth.

(L. S.) C. Cramer-Frey.

(L. S.) E. Blumer.

---

Der vorstehende Zusatzvertrag ist ratifiziert worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

## Zollsäze bei der Einfuhr in Deutschland.

Deutscher Zolltarif Nr.	Artikel.	Zoll für 100 kg	Bemerkungen.
		Mark.	
2 c 1 δ	Baumwollengarn, eindräftiges, roh, über Nr. 60 englisch . . .	30	
	" " " " 79 "	36	
2 c 5 ε	" zweidräfiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkommodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art . . . . .	70	
aus 2 d 3	Baumwollengewebe, rohe, undichte . . . . .	120	
aus 2 d 6	Stickereien, baumwollene . . . . .	300	
aus 15 b 2	Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Schiffsmaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:		
	a) aus Holz . . . . .	3	
	β) aus Gußeisen . . . . .	3	
	γ) aus schmiedbarem Eisen . . . . .	5	
	δ) aus anderen unedlen Metallen . . . . .	8	
fernher			
aus 15 b 2	Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei	
aus 20 a	Gewaltes Gold . . . . .	200	
20 d	Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:	ein Stück	
1	in goldenen Gehäusen . . . . .	0,80	
2	in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	0,60	
3	in Gehäusen aus anderen Metallen . . . . .		
2	Werke ohne Gehäuse . . . . .	0,40	
4 u. 5	Gehäuse ohne Werke . . . . .		
22 i	Stickereien, leinene . . . . .	100 kg	
25 o	Käse aller Art . . . . .	150	
aus 30 a	Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, jedoch nicht gefärbt . . . . .	20	
30 d	Zwirn aus Rohseide (Rähseide, Knopflochseide &c.), gefärbt und ungefärbt . . . . .	frei	
aus 30 e 1	Waaren aus Seide oder Floretseide . . . . .	150	
aus 30 e 2	Stickereien, seidene . . . . .	600	
aus 30 e 3	Bänder mit offenen Geweben:*)	600	
	seidene . . . . .		
	halbseidene . . . . .		
aus 30 e 3	Seidenbeuteltuch . . . . .	800	
aus 30 f	Bänder anderer Art aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle &c. . . . .	450	
		600	
41 c 3 a	Wollengarn, roh, einfach . . . . .	450	
41 c 3 β	Wollengarn, roh, dublirt . . . . .	8	
aus 41 d 7	Stickereien, wollene . . . . .	10	
		300	

<sup>\*)</sup> Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen größer ist, als die Dicke des Fadens selbst.

Anlage 2.

## Zollsätze bei der Einfuhr in die Schweiz.

Schweiz. Tarif Nr.	Artikel.	Zoll für 100 kg Franken.	Bemerkungen.
aus 17 a	Amlung einschließlich Reissstärke, roh und geröstet, Stärke- gummi (Dextrin) .....	0,60	
	Bau- und Nutzholz in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln &c.):		
54	eichenes .....	0,40	
54 a	anderes .....	0,70	
aus 71	Große Korbblechterwaaren, von geschälten, gespaltenen Rüthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt .....	12	
73	Große Bürstenbinderwaaren in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt .....	25	
74	Feine Bürstenbinderwaaren .....	50	
79	Hopfen .....	4	
aus 170	Portland-Cement .....	0,70	
223	Kaffeesurrogate aller Art, in trockener Form .....	6	
245	Zucker, raffinirter, in Hüten, Platten, Blöcken oder Abfällen .....	8,50	
246	Zucker, raffinirter, geschnitten oder fein gepulvert .....	10	
aus 247	Bier in Fässern .....	4	
252	Naturwein in Fässern .....	3,50	
259	Andere fette Oele*), nicht medizinische, aller Art in Fässern; Pflanzenwachs .....	1	*) Andere als: Olivensöl in Fässern und Speisefett in Flaschen oder Blechgefäß (Pos. 257 und 258).
aus 266	Faserstoffe zur Papierfabrikation, in nassen Zustande .....	1,25	
271 bis	Papierwäsche .....	40	
282	Baumwollengarn auf Spulen, im Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gewirnte, gefärbte Garne in Strängen .....	35	
aus 287	Sammetartige Gewebe aus Baumwolle .....	40	
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide &c .....	40	
357	Feine Stroh-, Rohr- und Bastwaaren .....	60	
aus 358	Kleidungsstücke und Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Baumwolle .....	60	
aus 360	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Seide und Halbseide .....	150	
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garniert) .....	125	
aus 370	Pferde .....	per Stück 3	
390	Beitfedern .....	7	
411 a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt .....	25	